

RS OGH 1999/11/23 4Ob319/99m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1999

Norm

UrhG §16b

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob eine Ausstellung zu Erwerbszwecken veranstaltet wird, sind nicht nur unmittelbare wirtschaftliche Vorteile zu berücksichtigen, sondern auch mittelbare, und zwar unabhängig davon, wem sie letztlich zukommen. Die Erwerbszwecke müssen auch nicht der einzige Grund der Ausstellung sein; der Anspruch auf Ausstellungsvergütung besteht daher auch dann, wenn der Aussteller mit der Ausstellung (auch) ideelle Zwecke verfolgt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 319/99m
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 319/99m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112858

Dokumentnummer

JJR_19991123_OGH0002_0040OB00319_99M0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at